

Diskussion über das uouo St? unrecht dar DD öl

Prof. Dr. habil. RICHARD HARTMANN, Diplom-Psychologe HARRY DETTENBORN
und Diplom-Psychologe HANS FRÖHLICH, Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Nochmals: Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat

Mit der Kodifikation des Strafrechts verfolgt die sozialistische Gesellschaft zunächst ein allgemeines politisch-ideologisches Anliegen: das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein als Grundelement des gesellschaftlichen sozialistischen Bewußtseins bei allen Mitgliedern auf eine solche Stufe zu heben, von der aus ständig neue Impulse sowohl zum Schutze der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger als auch im Kampf gegen Strafrechtsverletzungen (Verbrechen und Vergehen) ausgehen. Die Kodifikation bringt zusammenfassend die rechtliche und politisch-moralische Bewertung zum Ausdruck, die bestimmte Strafrechtsverletzungen durch die sozialistische Gesellschaft erfahren. Indem sie Maßstäbe und Erkenntniskriterien für die individuelle Verantwortlichkeit einheitlich und verbindlich festlegt, fordert und bewirkt sie einen qualitativen Umschwung im Rechtsdenken.

Zum anderen sind durch die gesetzliche Erfassung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit im Strafrecht¹ zugleich auch die mit der Rechtsverwirklichung beauftragten spezifischen staatlichen oder gesellschaftlichen Organe u. a. unmittelbar dazu aufgefordert, sich eingehend mit den komplex-dialektischen Prozessen der Bewußtseinsbildung zu befassen, wenn sie die individuelle Verantwortlichkeit als ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung im Einzelfall anwenden.

Die Funktion, das sozialistische Gesellschaftsbewußtsein zu formen und zu gestalten, kann sich aber nur unter bestimmten Voraussetzungen verwirklichen, beispielsweise durch die Klarheit und Exaktheit der sprachlichen Information, wie sie mit den Tatbeständen des Allgemeinen oder Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs gegeben wird. Dabei muß der Grad der zu wählenden Verallgemeinerung so beschaffen sein, daß damit nicht Streitfragen oder Probleme der Wissenschaft autoritativ durch den Gesetzgeber entschieden werden². Eine Möglichkeit, die sich gesetzgeberisch anbietet, um diese Aufgabe zu lösen, besteht darin, das Kernstück der Verantwortlichkeit im Strafrecht — die Einzeltatschuld oder das persönliche Verschulden — plastisch und anschaulich und dennoch notwendigerweise verallgemeinernd abstrakt hervorzuheben. Um die bestmögliche Nutzung dieser Möglichkeit geht es in der durch Friebel erneut in Gang gesetzten Schulddiskussion. Diese vorstehend genannten Seiten der Kodifikation, die im Grunde mit der politisch-ideologischen Natur und Funktion des sozialistischen Rechts Zusammenhängen, hat Friebel u. E. nicht gesehen, wenn er beispielsweise be-

hauptet, daß der traditionelle Vorsatzbegriff (Wissen und Wollen) geradezu „mit mathematischer Exaktheit diejenigen psychischen Umstände, die die vorsätzliche Schuld begründen“, kennzeichne³.

Wie ist der soziale Inhalt der Schuld zu erfassen?

Das Problem, wie das persönliche Verschulden im StGB sprachlich widerzuspiegeln ist, läßt sich durch zwei — etwas zugespitzte — Fragen verdeutlichen:

Sollen wir bei traditionellen Begriffen verbleiben, die zum Teil tiefe historische Wurzeln in der Strafrechtsgeschichte haben? Sollen wir beispielsweise dem Vorsatzbegriff (Wissen und Wollen), der — wie wir nachzuweisen versuchen werden — letztlich auf überholten psychologischen Kenntnissen beruht, jetzt erstmalig in einem sozialistischen Strafgesetzbuch „Gesetzeskraft“ verleihen?

Oder müssen wir, wenn wir die Schuld und ihre Arten gesetzlich verallgemeinernd beschreiben wollen, vom heutigen Erkenntnisstand ausgehen und eine solche sprachliche Information über Inhalt und Formen des persönlichen Verschuldens wählen, die dem sozialen Wesen von Verantwortung und Verantwortlichkeit im Strafrecht unter sozialistischen Lebens- und Entwicklungsbedingungen gerecht wird?

Die erste Variante hätte zumindest den Vorteil, daß wir damit im Grunde auf Erfahrungen einer langen Rechtspraxis aufbauen könnten, die im Rechtsbewußtsein tiefe Spuren hinterlassen hat. Solche Überlegungen werden aber den Aufgaben einer sozialistischen Gesetzgebung nicht gerecht. Mit der Beschreibung der bloßen äußeren Hülle des Vorsatzes in Gestalt von Wissen und Wollen ist im Grunde der soziale Inhalt, der sich in dieser Form eines bestimmten psychischen Sachverhalts bei der vorsätzlichen Schuld verwirklicht, liquidiert. Er muß stets erst nachträglich und dann meist in Gestalt eines moralischen Werturteils mit der Gefahr ausgesprochen subjektiver Komponenten an den Lebenssachverhalt herangetragen werden. Die Einheit von Inhalt und Form ist hier zerrissen⁴.

Friebel bleibt im übrigen den Nachweis schuldig, daß der alte Vorsatzbegriff besonders „praktikabel“ (S. 686 f.) sei. Die Schwierigkeiten, von denen er spricht, werden auch durch die Verwendung des alten Vorsatzbegriffes nicht beseitigt, weil ihre Quelle von ihm falsch lokalisiert wird: der Widerspruch zwischen dem Allgemeinen (dem gesetzlichen Tatbestand oder einer gesetzlichen Definition) und dem Konkreten (dem Lebenssachverhalt im Einzelfall).

Wir sind demgegenüber der Auffassung, daß die im

3 Friebel, a. a. O., S. 686; im weiteren werden die sich auf diese Arbeit von Friebel beziehenden Seitenzahlen im Text angegeben.

4 Zwar nicht aus diesen Gründen allein oder gar ausschließlich, aber dennoch aus dem sozial bedingten Unvermögen, auf Grund der gesellschaftlichen Stellung der bürgerlichen Wissenschaft die dialektische Einheit von sozialem Inhalt und psychischer Form des strafrechtlichen Verschuldens theoretisch zu erfassen, landet die bürgerliche Wissenschaft bei der Definition der Schuld als „Vorwurf“ oder „Vorwerfbarkeit“. Die psychischen Formen, die — wenn auch wesentlich — dennoch eben nur Hüllen eines konkret-sozialen Inhalts sind, werden daneben gestellt oder — wie bei der finalen Handlungslehre — zur Handlung gezogen. Vgl. beispielsweise Mezger, Blei, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Auflage, München-(West-)Berlin 1965, S. 143 ff.

¹ Dabei müssen u. a. auch die Erkenntnisse der Wissenschaften, die sich — wenn auch von verschiedenen Aspekten — mit den sozialen Handlungen der Menschen im Allgemeinen oder den kriminellen Handlungen im Besonderen befassen, die Grundlage bilden. Wir stimmen insoweit mit Friebel überein, daß man nicht einfach deren Begriffsbestimmungen übernehmen kann, wenn es auch in dieser Beziehung notwendig ist, als Bedingung und als Ergebnis des sich abzeichnenden Integrationsprozesses innerhalb der Gesellschaftswissenschaften und von Gesellschafts- und Naturwissenschaften für möglichst einheitliche wissenschaftliche Begriffe zu sorgen. (Vgl. Friebel, „Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1966 S. 682 ff., hier S. 686.)

² Mit Recht meint Friebel (a. a. O., S. 687), ein Gesetzbuch sei kein Lehrbuch. Andererseits muß das sozialistische Strafgesetzbuch auch in dieser Hinsicht sogar Impulse für die schöpferische wissenschaftliche Forschung geben, die unter sozialistischen Bedingungen stets die Einheit von Theorie und Praxis voraussetzt und lebendig werden läßt.